



A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Postfach 263
9533 Kirchberg SG

25. Juni 2018

Geschäft Nr. 18-270; 18-160

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) bzw. in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Käserei Bräagg**
- **Sondernutzungsplan Käserei Bräagg, Bazenheid**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Das Planungsgebiet befindet sich an der Toggenburgerstrasse Richtung Lütisburg, circa 600 m ausserhalb von Bazenheid. Im Betrieb der [REDACTED] wird neben der Käseproduktion auch eine Schweinezucht und Mast betrieben. Die [REDACTED] konnte 2015 zusätzlich die Käseproduktion der [REDACTED] übernehmen und die Milchmenge pro Jahr verdoppeln. Durch diese Vergrösserung werden verschiedene betriebliche und bauliche Anpassungen notwendig (Erweiterung Käsekeller, Neubau Hofladen, Neubau Maststall). Dadurch können alle Käsereirückstände selber wiederverwendet und alle Schweine ausgemästet werden.

Im Rahmen der Ortplanrevision der Gemeinde Kirchberg 2016 war im Zonenplan bereits eine Teilfläche der Parzelle 6737 als Intensivlandwirtschaftszone Tierhaltung IL T vorgesehen, allerdings wurde die entsprechende Fläche von der Genehmigung zurückgestellt. In der Verfügung zur Gesamtrevision haben wir uns folgend geäussert:

„Bei der [REDACTED] sind die Detailabklärungen weit fortgeschritten, ein Überbauungsplan ist in Erarbeitung. Die Genehmigung der Intensivlandwirtschaftszone IL T ist möglich, sobald der Überbauungsplan vorliegt und die noch offenen Nachweise (u.a. mit dem Umweltverträglichkeitsbericht) erbracht sind“.

Die Genehmigung des vorliegenden Teilzonen- und Sondernutzungsplans kann nur gemeinsam mit dem bewilligungsfähigen Baugesuch erfolgen. Durch die Koordination der erwähnten Erlasse wird eine haushälterische Bodennutzung sichergestellt. Die Raumpla-



nungsrechtliche Teilverfügung vom 25. Juni 2018 der Abteilung Bauen ausserhalb Bauzonen ist dieser Verfügung beigelegt.

Mit dem Teilzonenplan Käserei Brägg wird die Abgrenzung der IL T projektbezogen für die Realisierung der Erweiterung von Käserei und Schweinemast neu festgelegt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Sondernutzungsplans Käserei Brägg, Bazenheid, orientiert sich eng an den bestehenden Ökonomiegebäuden. Der geplante Stallneubau bezweckt die zur Einhaltung der neuen Tierschutzbestimmungen ab dem 1. September 2018 erhöhten Anforderungen an die Fläche von Tierhaltungsanlagen. Es werden die bauliche Erweiterung, die Regelung der Erschliessung sowie die Einfügung des Erweiterungsbaus in das bestehenden Gebäudeensemble und die Landschaft rechtverbindlich geregelt.

Die Gemeinde bestätigt mit Schreiben vom 19. Juni, dass gegen die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 31. Mai 2018 kein Rechtsmittel ergriffen wird.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

2 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'200.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 5'350.--.

Aufteilung der Gebühr:

Teilzonen- und Sondernutzungsplan

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 2'200.--

Amt für Umwelt Fr. 250.--

Amt für Umwelt Beurteilung UVB Fr. 2'900.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 31. Mai 2018
- Raumplanungsrechtliche Teilverfügung vom 25. Juni 2018
- Kopie Einverständnis von Thomas Manser zur Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 31. Mai 2018
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation - OP (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation - BaB
- Amt für Umwelt – Recht und UVP